

Antrag

der Abg. Karl Rombach u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Faire Wettbewerbsbedingungen für die landwirtschaftlichen Erzeuger – Unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittel- versorgung verhindern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Informationen der Landesregierung über bestehende Regelungen zur Unterbindung unlauterer Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgung vorliegen;
2. seit wann es Richtlinien und gesetzliche Regelungen gibt, um gegen unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgung vorzugehen;
3. welche Zielsetzungen und welche Inhalte diese Richtlinien und gesetzlichen Regelungen haben;
4. inwieweit die EU-Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (2019/633) nach ihrer Kenntnis in den einzelnen Staaten der EU bereits umgesetzt ist;
5. inwieweit Teile der EU-Richtlinie (2019/633) bereits in nationale Gesetzgebung umgesetzt sind und welche Planungen bestehen, die Richtlinien gegen unlautere Handelspraktiken in ihrer Gesamtheit in geltendes Recht umzusetzen;
6. inwieweit durch solche gesetzlichen Regelungen, die Marktposition der Erzeuger und Erzeugergemeinschaften in Baden-Württemberg gestärkt werden können;

7. inwiefern gesetzliche Regelungen gegen unlautere Handelspraktiken geeignet sind, regionale Wertschöpfungsketten in Baden-Württemberg zu stärken.

09. 07. 2020

Rombach, Dr. Rapp, Burger, Epple,
von Eyb, Hagel, Hockenberg CDU

Begründung

Die Landesregierung stellt seit Jahren die Regionalität als Chance für die heimische Landwirtschaft, aber auch für die Verbraucher in den Mittelpunkt ihrer Politik. Dennoch sind Erzeuger oder Erzeugergemeinschaften oft in der Situation, dass ihnen überraschend ungünstige Abnahmebedingungen seitens des Handels geradezu „aufgezwungen“ werden. Vor dem Hintergrund der EU-Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (2019/633) soll geprüft werden, inwiefern gesetzliche Regelungen geeignet sind, den landwirtschaftliche Erzeugern in Baden-Württemberg eine faire Position im Wettbewerb zu verschaffen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 31. Juli 2020 Nr. Z (22)-0141.5/563F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Informationen der Landesregierung über bestehende Regelungen zur Unterbindung unlauterer Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgung vorliegen;

Zu 1.:

Mit dem „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245)“ hat Deutschland bereits weitgehende nationale Verbote schädlicher Verhaltensweisen von Unternehmen mit relativer, überlegener oder beherrschender Marktmacht ermöglicht.

2. seit wann es Richtlinien und gesetzliche Regelungen gibt, um gegen unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgung vorzugehen;

Zu 2.:

Seit 2009 hatten drei Veröffentlichungen der EU-Kommission (die Mitteilung der Kommission vom 28. Oktober 2009 über die Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette in Europa, die Mitteilung der EU-Kommission vom 15. Juli 2014 gegen unlautere Handelspraktiken zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette und der Bericht der EU-Kommission vom 29. Januar 2016 über unlautere Handelspraktiken zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette) die Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette, einschließlich des Auftretens unlauterer Handelspraktiken, zum Inhalt.

Das Europäische Parlament forderte letztendlich in seiner Entschliessung vom 7. Juni 2016 zu unlauteren Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette die EU-Kommission auf, einen Vorschlag für einen Rechtsrahmen der Union im Zusammenhang mit unlauteren Handelspraktiken vorzulegen. Daraus resultierte die Richtlinie 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette – kurz: UTP-Richtlinie. Diese wurde im April 2019 vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union erlassen.

3. welche Zielsetzungen und welche Inhalte diese Richtlinien und gesetzlichen Regelungen haben;

Zu 3.:

Die UTP-Richtlinie sieht ein Verbot der schädlichsten unlauteren Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette vor, damit Landwirte bzw. ihre Absatzorganisationen in Geschäftsbeziehungen gerechter behandelt werden. Um zu vermeiden, dass über unlautere Handelspraktiken an anderen Stellen der Kette ein zu starker Druck auf Landwirte ausgeübt wird, greifen die beschlossenen Schutzmaßnahmen für alle Unternehmen der Lebensmittelerzeugung und -verarbeitung bis zu einem Jahresumsatz von 350 Millionen Euro gegenüber jeweils größeren Unternehmen der Lebensmittelverarbeitung beziehungsweise des Lebensmittelhandels. Gemäß dem mit der UTP-Richtlinie verfolgten Konzept der Mindestharmonisierung können die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften für unlautere Handelspraktiken erlassen oder beibehalten, die über die in dieser UTP-Richtlinie aufgeführten Praktiken hinausgehen. Damit wird erstmals EU-weit ein einheitlicher Mindestschutzstandard gelten, der Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte stärkt.

Die von den EU-Mitgliedstaaten zu erlassenden Verbote von unlauteren Handelspraktiken umfassen eine Liste von zehn generellen Verboten, die sogenannte *Schwarze Liste*. Hierunter fallen nachfolgende Verbote:

- a) Kaufpreiszahlungen
 - für verderbliche Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse später als 30 Tage nach der Lieferung oder – wenn die Erzeugnisse regelmäßig geliefert werden – nach Ablauf des vereinbarten Lieferzeitraums oder später als 30 Tage nach dem Tag der Festlegung des zu zahlenden Betrags und
 - bei anderen als verderblichen Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen später als 60 Tage nach der Lieferung oder – wenn die Erzeugnisse regelmäßig geliefert werden – nach Ablauf des vereinbarten Lieferzeitraums oder später als 60 Tage nach dem Tag der Festlegung des zu zahlenden Betrags;
- b) Kurzfristige Stornierung von Bestellungen verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse durch den Käufer;
- c) Einseitige Änderung der Bedingungen einer Lieferung in Bezug auf Häufigkeit, Methode, Ort, Zeitpunkt oder Umfang der Lieferung, der Qualitätsstandards, der Zahlungsbedingungen oder der Preise oder bestimmter Dienstleistungen durch den Käufer;
- d) Forderung von Zahlungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf von Erzeugnissen des Lieferanten stehen;
- e) Zahlungsverlangen des Käufers für Qualitätsminderung oder Verlust von Erzeugnissen nach Übergang des Besitzes auf den Käufer;
- f) Weigerung des Käufers, eine geschlossene Liefervereinbarung schriftlich auf Verlangen des Lieferanten zu bestätigen;
- g) Rechtswidriger Erwerb und Nutzung von Geschäftsgeheimnissen des Lieferanten durch den Käufer;

- h) Drohung des Käufers mit Vergeltungsmaßnahmen kommerzieller Art oder deren Anwendung, wenn der Lieferant von seinem vertraglichen oder gesetzlichen Rechten Gebrauch macht;
- i) Käufer verlangt Entschädigung vom Lieferanten für Kosten zur Bearbeitung von Kundenbeschwerden im Zusammenhang mit dessen Produkten, ohne dass ein Verschulden des Lieferanten vorliegt.

Sechs andere Handelspraktiken dürfen nur dann noch erlaubt sein, wenn sie vorher ausdrücklich und eindeutig zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden. Diese Praktiken sind in der so genannten grauen Liste wie folgt fixiert:

- a) Rückgabe unverkaufter Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse vom Käufer an den Lieferanten ohne Zahlung des Kaufpreises;
- b) Zahlungsverlangen des Käufers für Listung, Angebot, Lagerung und Bereitstellung der Erzeugnisse auf dem Markt,
- c) Forderung des Käufers zur vollständigen oder teilweisen Übernahme der Kosten für Preisnachlässe im Rahmen von Verkaufsaktionen;
- d) Zahlungsverlangen des Käufers für Werbemaßnahmen für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse;
- e) Zahlungsverlangen des Käufers für die Vermarktung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen;
- f) Zahlungsverlangen des Käufers für das Personal im Zusammenhang mit dem Einrichten von Verkaufsräumen für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse.

4. inwieweit die EU-Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (2019/633) nach ihrer Kenntnis in den einzelnen Staaten der EU bereits umgesetzt ist;

Zu 4.:

Die EU-Kommission lädt die Mitgliedstaaten etwa halbjährlich ein, um sich über den Stand der Umsetzung der UTP-Richtlinie in den Mitgliedstaaten auszutauschen. Ende Juni 2020 fand zuletzt eine solche Sitzung statt. Von den Mitgliedstaaten, die sich dazu geäußert haben, hat keiner gemeldet, die Umsetzung sei abgeschlossen. In der öffentlich zugänglichen Datenbank der EU-Kommission sind keine entsprechenden nationalen Umsetzungsakte hinterlegt.

5. inwieweit Teile der EU-Richtlinie (2019/633) bereits in nationale Gesetzgebung umgesetzt sind und welche Planungen bestehen, die Richtlinien gegen unlautere Handelspraktiken in ihrer Gesamtheit in geltendes Recht umzusetzen;

Zu 5.:

Die Mitgliedstaaten müssen bis spätestens 1. Mai 2021 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlichen, die erforderlich sind, um der UTP-Richtlinie nachzukommen. Sie müssen der EU-Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Maßnahmen mitteilen. Sie wenden diese Maßnahmen spätestens am 1. November 2021 an.

Derzeit finalisiert das BMEL einen Gesetzentwurf zur nationalen Umsetzung der UTP-Richtlinie. Geplant ist, das Agrarmarktstrukturgesetz (AgrarMSG) um einen Abschnitt „Unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittellieferkette“ zu erweitern. Im Zuge der Änderung soll das AgrarMSG die neue Bezeichnung „Gesetz zur Stärkung der Position des Erzeugers in der Lebensmittellieferkette (LmlkG)“ erhalten.

6. inwieweit durch solche gesetzlichen Regelungen, die Marktposition der Erzeuger und Erzeugergemeinschaften in Baden-Württemberg gestärkt werden können;

Zu 6.:

Grundsätzlich ist eine Stärkung der Rechte der Landwirte in der Lebensmittellieferkette zu begrüßen.

Die Preisbildung erfolgt letztendlich weiterhin durch das Wechselspiel von Angebot und Nachfrage.

7. inwiefern gesetzliche Regelungen gegen unlautere Handelspraktiken geeignet sind, regionale Wertschöpfungsketten in Baden-Württemberg zu stärken.

Zu 7.:

Die UTP-Richtlinie ist grundsätzlich geeignet, zu mehr Fairness und zu einem angemessenen Interessenausgleich der Akteure der Lebensmittelversorgung beizutragen. Die Umsetzung der UTP-Richtlinie bietet eine Möglichkeit zur grundsätzlichen Verbesserung der Stellung der Landwirtschaft sowie kleinerer Marktteilnehmer auch in regionalen Wertschöpfungsketten. Gleichwohl werden aber regionale Qualitätsprogramme, wie das Qualitätszeichen und Biozeichen Baden-Württemberg, eine wichtige Rolle spielen bei der Stärkung der baden-württembergischen Erzeuger.

Die EU-Regelungen gegen unlautere Handelspraktiken sollen durch die Strategie für die zukünftige Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ergänzt werden. Die EU-Kommission hat in ihrem Entwurf der zukünftigen Strategieplan-Verordnung vom 1. Juni 2018 explizit ein spezifisches Ziel zur Verbesserung der Position der Landwirte und Betriebsinhaber in der Wertschöpfungskette vorgesehen. Mit ihrer im Mai 2020 vorgelegten „Farm-to-Fork-Strategie“ untermauert die EU-Kommission ebenso die Notwendigkeit eines fairen Lebensmittelsystems, in dem die Primärerzeuger für ihre Leistungen am Beginn der Kette entsprechend honoriert werden müssen. Folglich sollen Möglichkeiten geschaffen werden, die Position der Landwirtschaft in der Kette auch mit Förderangeboten zu unterstützen. Baden-Württemberg wird dieses spezifische Ziel bei der späteren Umsetzung der neuen GAP und in der Programmplanung auf regionaler Ebene berücksichtigen.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz